

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
20. September 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/5b RJ 82/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
20. September 1988 in Berlin
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
27. August 1986 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder zumindest wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der im Jahre 1940 geborene Kläger ist jugoslawischer Staatsangehöriger. Von 1970 bis 1982 war er in der Bundesrepublik Deutschland im Baugewerbe versicherungspflichtig beschäftigt ua als Holzzuschneider, Baueinschaler und Zimmerer. In den Jahren 1976 und 1977 nahm er nach seinen Angaben in den Abendstunden an Kursen der B. Arbeiteruniversität teil. Er erhielt nach einer Abschlußprüfung, die sich auf den theoretischen Bereich beschränkte, ein Diplom als "qualifizierter Zimmermann des Faches Bauwesen". Seit Februar 1982 ist der Kläger arbeitsunfähig krank. Die Beklagte lehnte eine Rentengewährung mit Bescheid vom 10. Januar 1983 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteile vom 2. Juli 1984 und 27. August 1986). Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger aufgrund der von ihm verrichteten qualifizierten Arbeiten einem Facharbeiter gleichzustellen ist. Es hat jedoch einen Anspruch auf Versichertenrente selbst wegen Berufsunfähigkeit verneint, weil der Kläger auf die Tätigkeiten eines Verkaufsschaffners bei der B. V. sowie eines Kassierers an Selbstbedienungstankstellen zu verweisen sei.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung materiellen Rechts.

Der Kläger beantragt,

1. die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. Januar 1983 aufzuheben, 2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit ab 1. August 1982 zu gewähren.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

II



Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß. Die festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung noch nicht zu.

Das LSG ist beim Kläger iS des § 1246 Abs 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) von einer "bisherigen Berufstätigkeit" ausgegangen, die zur Gruppe der Facharbeiter gehört. Der Kläger kann somit nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die zu derjenigen Berufsgruppe gehören, die durch den Leitberuf des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf) gekennzeichnet wird. Das LSG hat insoweit zunächst den Verkaufsschaffner bei der B. V. benannt und dazu festgestellt, Einstellungsvoraussetzung sei, daß der Bewerber das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten habe. Zur Zeit des Rentenanspruchs sei der Kläger erst 42 Jahre alt gewesen. Entscheidend ist aber hier die Sachlage zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 27. August 1986 (vgl Bundessozialgericht -BSG- in BSGE 41, 38, 40). Damals hatte der am 4. März 1940 geborene Kläger das 45. Lebensjahr bereits vollendet. Da er nicht als Verkaufsschaffner arbeitete, konnte das LSG ihn jedenfalls für die Zeit nach dem 4. März 1985 nicht auf einen solchen Arbeitsplatz verweisen.

Darüber hinaus hat das Berufungsgericht die Tätigkeit eines Kassierers an Selbstbedienungstankstellen benannt. Bei einer derartigen Beschäftigung handele es sich um eine Vertrauensposition. Dem werde durch die herausgehobene Entlohnung, die der eines Angelernten gleichkomme, Rechnung getragen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats können Facharbeiter auf Tätigkeiten verwiesen werden, die zu den sonstigen anerkannten Ausbildungsberufen gehören oder eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten erfordern oder wegen ihrer Qualität wie sonstige Ausbildungsberufe bewertet werden (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nrn 147 und 152 mwN). Das vom LSG angeführte Kriterium einer Vertrauensposition besagt noch nicht, daß es sich hier um eine "echte" Anlern­tätigkeit oder um eine aus qualitativen Gründen gleichzustellende Tätigkeit handelt. Aus ihrer Entlohnung allein lassen sich Qualität und betriebliche Bedeutung nicht einfach ablesen. Vielmehr ist der aus den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen und dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages zu entnehmende qualitative Wert entscheidend (vgl BSG aaO Nr 129 mwN). Das LSG hat zwar dargelegt, wie im Berliner Tankstellengewerbe der Tankwart einerseits sowie Wächter und Raumpflegerinnen andererseits eingestuft sind und was sie verdienen. Diese Ausführungen bieten aber keine hinreichende Grundlage, um erkennen zu



können, ob der Kassierer die qualitativen Anforderungen an einen sonstigen Ausbildungsberuf erfüllt. Das LSG hat nicht geprüft, ob der für den Kassierer vorgesehene Zuschlag von 10 % zum Lohn seiner Tarifgruppe aus qualitätsorientierten Gründen gezahlt wird. Das aber wäre erforderlich gewesen. Zumindest nach einer Einarbeitungszeit von drei Monaten ist der Kläger nach Auffassung des Berufungsgerichts in der Lage, die mit Publikumsverkehr und entsprechenden Abrechnungen verbundene Tätigkeit zu verrichten. Das Erstellen von "Rechenwerken", wie sie bei den Abrechnungen des Kassierers verlangt würden, sei dem Kläger aufgrund des Besuchs der Abendschule ausreichend vertraut. Der Senat hat wiederholt darauf hingewiesen, eine berufliche Tätigkeit könne nicht einerseits angelernt und andererseits jedem zugänglich sein, der über eine normale Intelligenz verfüge und nichts für diese Tätigkeit Spezifisches gelernt habe. In einen Anlernberuf, der normalerweise eine längere Ausbildungszeit als drei Monate benötige, könne sich in kürzerer Zeit nur jemand einarbeiten, der gewisse Vorkenntnisse habe. Gehe das Gericht bei Verweisungsberufen davon aus, daß sie allgemein rascher erlernbar seien, so schließe das die Qualifikation als sonstige Ausbildungsberufe aus (vgl BSG aaO Nr 139 mwN). Diese Rechtsprechung wird das LSG zu beachten haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

